

demselben dienende Bedienstete ihm ersatzpflichtig wird. Wenn aber dieser den Ersatz nicht leisten kann oder will, so könnte höchstens der Recurs an diejenigen stattfinden, welche dem Beamten den jungen Mann empfohlen haben. Der Restitutionsgrund, der hier in Frage kommt, ist die Mitwirkung zu einer Sünde gegen die Gerechtigkeit, speciell durch einen ungerechten Rath. Aber auch bei der Mitwirkung zur Sünde der Ungerechtigkeit entsteht die Restitutionspflicht nur, wenn die obigen 3 Bedingungen gegeben sind. Also ist auch hier eine theologische Schuld erforderlich. Die Rathgeber sind also nur dann verpflichtet, Ersatz zu leisten, wenn sie wider besseres Wissen den Mann empfohlen haben. Und zwar ist probabilius eine schwere Schuld (*culpa theologica gravis*) erforderlich, denn nur aus einer schwereren Schuld entsteht auch eine schwere Restitutionspflicht, eine Verpflichtung *sub levi* steht zu dem bedeutenden Gegenstand in keinem Verhältnisse. So der hl. Alphons n. 552 gegen Andere, die auch bei *culpa levis* schon eine Restitutionspflicht, sei es des ganzen Schadens, sei es eines verhältnißmäßigen Theiles (*pro ratione culpa ex judicio prudentum*) aussprechen.

Würzburg.

Dr. Göpfert, Universitäts-Professor.

II. („Das ist der Fluch der bösen That.“) Im Jänner des verflossenen Jahres haben Cajus und Cajo geheiratet. Nach einiger Zeit entsteht das Gerücht, Cajo sei von einem anderen schwanger und erst durch dieses Gerücht, das auch der Cajo selbst zu Ohren kommt, geräth diese in Unsicherheit und Besorgniß; sie hatte eben in der That einige Wochen vor ihrer Verheirathung einmal mit Lucius gesündigt, hatte aber gar nie auch nur daran gedacht, daß sie in Folge dieses einmaligen Umganges in solche Umstände gekommen wäre. Sie bespricht sich jetzt mit der Hebamme, gesteht ihr den Fehltritt und diese erklärt mit Bestimmtheit, Cajo sei von Lucius schwanger. Nun bittet und beschwört Cajo die Hebamme, sie möge ja Niemandem davon sagen, damit ihr Mann nichts erfahre; sie möge etwa eine Frühgeburt vorschützen oder sonst so gut als möglich helfen, damit nicht Mißtrauen in das Herz des Mannes, Unfrieden in die Ehe und eine Makel auf ihre Ehre komme. Hebamme und Eheweib kommen nacheinander zum Seelsorger und bitten ihn um Rath für ihr Verhalten in dieser Sache. Was wird der Seelsorger beiden sagen? Welche Verpflichtung obliegt dem Eheweib? Was darf oder muß die Hebamme aussagen? Und wozu ist der Ehemann berechtigt, falls er von dem Sachverhalt Kenntniß erlangt?

1) Prüfen wir zunächst die Pflichten, welche etwa dem **Eheweib** obliegen könnten. Soll sie vielleicht dem Ehemann ein reumüthiges Geständniß ablegen? Durchaus nicht! Nach der Lehre

des hl. Alphons Lig., welcher fast einstimmig alle Theologen folgen, (wir nennen unter den neueren nur Stapf, Scavini, Bruner, Ernest Müller) ist ja in der Regel nicht einmal das Eheweib, welches schuldbarer Weise die Ehe gebrochen und zweifellos von dem Ehebrecher empfangen hat, zu einem solchen Geständniß verpflichtet. Wenn nun freilich der eine von den Theologen für diese Entscheidung angeführte Grund in unserem Falle nicht zutreffen scheint, insofern hier durch Aussage der sachverständigen Hebamme die Wahrheit jenes Geständnisses zur Evidenz gebracht werden könnte, so ist anderseits der Caja ein so beschämendes Geständniß desto weniger aufzulegen, als diese durch ihre Sünde nicht die eheliche Treue verletzt und auch zur Zeit ihrer Verheirathung von ihrem Zustand gar keine Ahnung gehabt, somit dem Cajus mit Wissen und Willen gar kein Unrecht zugefügt hat. Der andere und gewichtigere Grund jedoch, auf welchen hin die Theologen dem Eheweib ein solches Geständniß nicht nur nicht auferlegen, sondern nicht einmal gestatten, ist in unserem Falle in der ganz gleichen Weise vorhanden, der Grund nämlich, welchen Caja selbst der Hebamme gegenüber angegeben hat: damit nicht Mißtrauen in das Herz des Mannes, Unfrieden in die Ehe, Schande und Schmach über das Eheweib komme. „Talis revelatio, sagt hierüber Müller (Theolog. mor. I. II. §. 154.), vix unquam fieri poterit absque gravissimo moerore mariti, perpetua conjugii turbatione, extrema uxoris infamia aliisque malis gravissimis.“ Mit großem Nachdruck hebt dasselbe Bruner hervor (Lehre vom Recht und von der Gerechtigkeit, II. Th. §. 60): „Unter keiner Bedingung darf die uxor adultera angehalten, ja es darf ihr gar nicht erlaubt werden, die Illegitimität des Kindes offenbar zu machen. Der Verlust ihrer und ihrer Familie Ehre, der schwere für das ganze Leben dem Gatten dadurch verursachte Gram, die immer zu befürchtende Störung des häuslichen Friedens, die Unmöglichkeit einer gedeihlichen Erziehung wären viel größere Uebel, als die durch Offenbarung der Untreue etwa leichter zu beseitigenden Vermögensnachtheile.“ — Wie aber, wenn jenes Gerücht auch zu den Ohren des Cajus käme, was soll die Gattin auf seine Frage erwidern? Es ist dieß einer der Fälle, in welchen nach der wohlbegründeten Lehre der katholischen Moraltheologie die Wahrheit durch Anwendung doppelsinniger Ausdrücke und Redeweisen zum Vortheile des Fragenden wie des Gefragten verborgen wird, in welcher die sogenannte *restrictio mentalis* angewendet werden darf und soll. Der hl. Alphons Lig. stellt I. VI. n. 162. die Frage auf: „An adultera possit negare adulterium viro, intelligens, ut illi revelet“, — und antwortet: „Potest aequivoco asserere, se non fregisse matrimonium, quod vere persistit. Et si adulterium sacramentaliter confessa sit, potest respondere: Innocens sum ab hoc

crimine; quia per confessionem est jam ablatum.“ Und Bruner sagt im Lehrbuch der kath. Moralthologie (S. 737): „Ebenso ist es nicht Lüge, geradezu zu leugnen, wenn Jemand um etwas fragt, wornach zu fragen ihm nicht erlaubt ist, z. B. wenn ein Ehegatte die Gattin fragt, ob sie keinen Ehebruch begangen hat.“ Selbstverständlich gilt dasselbe, was hier die Auctoren von der uxor adultera sagen, gerade so auch in unserem Falle, so daß also Caja etwa antworten könnte: „Wo denkst du nur hin? Kannst du mich für so schlecht halten?“ Oder: „Glaubst du, ich wäre mit dir zum Altare getreten, wenn ich eine solche Sünde auf dem Herzen gehabt hätte? Keine Gewalt hätte mich dazu bringen können.“ Also: die Sünde, durch welche Caja vor der Verehelichung Mutter geworden ist, braucht sie dem Ehemann nicht zu bekennen, sie soll es gar nicht einmal thun. —

Es erhebt sich aber eine weitere Frage: Ist Caja nicht verpflichtet zu ersetzen, was der Ehemann für dieses Kind ausgibt oder irgendwie ihm zuwendet und was auf diese Weise den etwa nachfolgenden ehelichen Kindern, eventuell den gesetzlichen Erben des Ehemannes entzogen wird? An und für sich ist Caja zu diesem Ersatz allerdings verpflichtet; denn wenn sie auch durch den vor der Ehe begangenen Fehltritt dem Cajus kein Unrecht zugefügt hat, wenn sie ferner auch durch die spätere Verehelichung mit Cajus keine formelle Ungerechtigkeit begangen hat, da sie ihren Zustand nicht kannte, so ist sie doch jetzt, da dieses Kind thatsächlich dem Ehemanne und den etwa nachfolgenden legitimen Kindern zum Nachtheil gereicht, verpflichtet, diesen Schaden zu verhindern, soweit es in ihren Kräften liegt. Caja hat eben die Ursache des Schadens gesetzt, obgleich ohne diesen Schaden zu intendiren, oder auch nur voraus daran zu denken, also inculpabiliter, aber es ist nunmehr ihre Pflicht, den Schaden nach Möglichkeit zu verhindern. „Ratio est, lehrte Müller (Th. mor. I. II. §. 139. 4.), quia quilibet ex justitia tenetur impedire, ne ex sua actione proximus laedatur, ergo tenetur etiam impedire, ne damnum ex actione sua secutum perseveret.“ Nur kann Caja, falls ein solcher Ersatz mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, noch viel leichter über die moralische Unmöglichkeit der Leistung sich beruhigen, als ein Eheweib, welches schuldbarer Weise ex adulterio Mutter geworden ist und somit von Anfang an culpabiliter causam damni posuit illudque resarciendi onus contraxit. Ist aber eine Restitution möglich, so obliegt die Pflicht solidarisch der Caja und ihrem complex Lucius. Letzterer ist in dieser Hinsicht nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche die Theologen für die restitutio ex stupro aufstellen, nur müßte auch von seiner Seite die Restitution auf ganz geheime Weise geschehen. Caja aber müßte aus dem ihr frei eigenthümlichen Vermögen auf kluge Weise den Schaden gut zu machen

und falls dieß nicht angeht, durch besonderen Fleiß und Sparsamkeit die üblen materiellen Folgen nach Kräften aufzuheben suchen.

2. Auch die **Hebamme** hat den Seelsorger um Rath für ihr Verhalten gebeten. Was wird ihr vorzuschreiben sein? — Was die Hebamme von dem Fehltritte der Caja weiß, was ihr von deren gegenwärtigem Zustande bekannt ist, wurde von Caja ihrer Verschwiegenheit anvertraut, ist ein *secretum commissum*, welches nach der allgemeinen Lehre „*sub gravi obligat ex justitia et strictius quidem, quam secretum promissum et naturale.*“ So Müller, Th. m. I. II. §. 89. Ebenso spricht sich Bruner aus im Lehrbuch der kath. Moralth. (S. 739. Nota 2.): „Am strengsten bindet das Berufsgeheimniß, da jede Verletzung desselben den Stand und Beruf selbst um das für das öffentliche Wohl so nothwendige Vertrauen bringen würde.“ Wenn auch Caja der Hebamme die Geheimhaltung nicht ausdrücklich aufgetragen hätte, so wäre darum die Verpflichtung um nichts weniger streng. „*Eodem modo*, heißt es bei Gury, *Compend. Th. m. I. 472.*, *servandum est secretum implicite vel tacite tantum commissum, ac si expresse commissum esset.*“ Und der h. Alphons Vig. sagt ausdrücklich, ein *secretum* sei *tacite* auferlegt „*medicis, advocatis, obstetricibus, theologis consultis.*“ Was folgt hieraus? Daß die Hebamme über den Sachverhalt absolut schweigen muß, daß sie darüber nichts aussagen darf, wodurch der Caja eine Unannehmlichkeit erwachsen könnte; „gegen das Berufsgeheimniß, sagt Bruner am o. a. O., zu reden wäre nur Pflicht, wenn außerdem die höchsten Interessen auf dem Spiele stünden.“ — Wird sie aber von irgend jemandem gefragt in dieser Angelegenheit, so gilt für sie ebenso und noch mehr, was erst über das Verhalten des Eheweibes gesagt wurde: Sie kann und muß die Wahrheit verbergen und muß von der *restrictio mentalis* Gebrauch machen. „*Possunt uti*, lehrt Müller (Th. m. I. II. §. 88.) *restrictione mentali omnes personae publicae interrogatae de rebus suae fidei commissis.* . . *Si enim secreta hujusmodi personis commissa violarentur, gravissima inde sequerentur incommoda societatis. Ita omnes.*“ Die Hebamme kann also, wenn Bedenken geäußert werden wegen der zu kurzen Zeit seit der eingegangenen Ehe, etwa sagen: „Solche Fälle kommen oft genug vor“ oder auf die Frage, ob eine Frühgeburt stattgefunden habe, antworten: „Allerdings“ — nämlich zu früh mit Rücksicht auf die seit der Berehelichung verflossene Zeit. Wenn übrigens die Hebamme, wie es Amtspersonen überhaupt thun sollten, über Berufsangelegenheiten auch sonst grundsätzlich nichts aussagt, so hat sie den großen Vortheil, auch in diesem Fall auf ihre Gewohnheit sich berufen und sagen zu können: „Ihr wißt ja, was meine Berufsgeschäfte betrifft,

theile ich niemals etwas mit", — ja man wird im Voraus kaum versuchen, eine dießbezügliche Frage an sie zu stellen.

3. Wenn **Cajus** jenes Gerücht erfahren, wenn er zugleich auch Kenntniß erlangen würde, daß nach §. 58 des österr. bürgerl. Gesetzbuches der Ehemann, der seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem andern geschwängert findet, fordern könne, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde, und wenn er den Seelsorger um Rath in dieser Angelegenheit angehen würde, wie wird er zu bescheiden sein? Sind die Ehegatten bereits im siebenten Monate verheiratet, so wird der Seelsorger dem Cajus sofort erklären, daß selbst nach §. 138 des bürgerl. Gesetzes „für ein solches Kind, das im siebenten Monate nach geschlossener Ehe geboren wird, die Vermuthung der ehelichen Geburt streite“, daß somit ein etwaiger Versuch, die Giltigkeit der Ehe zu bestreiten, kaum von Erfolg sein könnte. Der Seelsorger wird aber in jedem Falle dem Cajus noch weiter erklären, daß er ein katholischer Christ sei, daß er als solcher die Ehe vor Gott und der Kirche giltig geschlossen habe, daß er folglich die giltig geschlossene Ehe durchaus nicht mehr lösen könne, ohne einer schweren und in ihren Folgen höchst verderblichen Sünde sich schuldig zu machen. Und um dem Ehemanne die Fortsetzung des friedlichen Zusammenlebens mit Cajo noch leichter erscheinen zu lassen, wird man demselben vorstellen, daß er als Christ selbst dem ihm angetrauten Weibe verzeihen müßte, wenn dieses die eheliche Treue in schuldbarer Weise verletzt hätte, daß er um so mehr die Cajo nachsichtig und liebevoll beurtheilen und behandeln müsse, als diese an der allerdings fatalen Situation vollkommen schuldlos sei. Man wird ihm aus demselben Grunde auch die etwaige Absicht, wenigstens auf Scheidung von Tisch und Bett zu klagen, nach Möglichkeit aus dem Sinne zu reden suchen. Nur das eine könnte ihm selbstverständlich nicht verwehrt werden, daß er von der Cajo, falls diese eigenes Vermögen besitzt, jene Schadloshaltung verlange, zu welcher sie ohnehin nach den oben aufgestellten Principien im Gewissen verpflichtet ist. — Allein wie dann, wenn Cajus entweder auf die Vorstellungen des Seelsorgers überhaupt nicht eingeht oder hinterher sich wieder aufreizen läßt und bei dem Taufakte erklärt, daß er gegen seine Eintragung als Vater des Kindes Protest erhebe, was kann und soll der Seelsorger in diesem Falle thun? Er wird den Cajus nochmals warnen vor einem sündhaften Versuche, an der vor Gott zweifellos giltigen Ehe zu rütteln, wird ihn sodann nach dem Grundsatz: *Pater est, quem nuptiae demonstrant*, in die Taufmatriken als Vater eintragen und ihm bedeuten, daß es ihm unbenommen sei, die eheliche Geburt des Kindes binnen drei Monaten gerichtlich zu bestreiten. — Ein ganz ähnlicher Fall wurde gerade nach diesem letzteren Gesichtspunkte in sehr lehrreicher Weise mitge-

theilt im Jahrgang 1878 dieser Quartalschrift (S. 464. ff.) während es uns in dem erörterten Falle vornehmlich auf die Gewissenspflicht der theilhaftigen Personen und auf das entsprechende Verhalten des Seelsorgers ankam.

St. Dswald.

Pfarrvikar Josef Sailer.

III. (Paramente bei der Aussetzung des Allerheiligsten im „hl. Grabe“.) Da dem römischen Ritus unser „hl. Grab“ unbekannt ist, so hat man sich an die allgemeinen kirchlichen Vorschriften über Behandlung des Allerheiligsten zu halten. Bei der Uebertragung des Sanctissimum nach der Missa praesantificationum in's hl. Grab, trägt der Priester über der Albe Stola und Pluviale, wie dies das Caeremoniale Episcoporum, Missale und Rituale Rom. für die Processionen am Gründonnerstag und Frohnleichnamstag, und die Instructio Clementina für das 40stündige Gebet vorschreiben. Die Casula statt des Pluviale zu tragen geht nicht an, wie schon aus obigen kirchlichen Bestimmungen erhellt; und man berufe sich nicht darauf, daß der Celebrant in der Procession vor der Missa praesantificationum das Messgewand trägt, denn letzteres geschieht aus dem einfachen Grunde, weil diese Procession schon zur Missa praesantificationum gehört und nach der Ankunft am Hochaltare das Wechseln der Paramente ohne störende Unterbrechung nicht möglich ist — was von der Procession zum hl. Grabe gewiß nicht gesagt werden kann. Bei dieser Uebertragung dürfen Stola und Pluviale von schwarzer Farbe sein, weil die Procession unmittelbar auf die Missa praesantificationum folgt, aber auch nur unter dieser Voraussetzung (vgl. Decr. S. C. R. in Taggen. die 29. Nov. 1678); denn wenn zwischen dem Officium diei und der Procession eine Unterbrechung eintritt, so müssen Paramente coloris qui sacrae actioni magis convenit (d. i. in unserem Falle weiße) genommen werden (vgl. Gardellini not. 3. et 4. ad §. 18. Instr. Clem.). Unter allen Umständen aber muß von weißer Farbe sein: das velum humerale, der Baldachin oder Traghimmel, das Pallium (Antependium) des Aussetzungsaltars. Aus Obigem ergibt sich von selbst, daß bei der Repositio am Charfreitag und bei der Expositio am Charsonntag Paramente von weißer Farbe zu gebrauchen sind.

Ried.

Religionsprofessor Josef Kobler.

IV. (In welchem Tone ist in Coena Domini das *Missa est* zu singen?) Ohne Zweifel in jenem Tone, den das Missale „in Festis solemnibus“ vorschreibt; denn die hl. Messe dieses Tages ist sollemnis und eine andere de regula gar nicht erlaubt.

Kobler.